

TG_OBERGERICHT TVR 2023 Nr. 14 vom 6. Dezember 2023

Tg Obergericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2023_Nr._14

FR: TG_OBERGERICHT TVR 2023 Nr. 14 du 6 décembre 2023

IT: TG_OBERGERICHT TVR 2023 Nr. 14 del 6 dicembre 2023

Regeste

Besuch einer ausserkantonalen, schulisch organisierten beruflichen Grundbildungseinrichtung/Ausbildungsstätte und Kostentragung.

Erwägungen

E. 2.1

Die Schweizerische Rechtsordnung geht vom Grundsatz aus, dass der Einzelne die Aufwendungen, die ihm durch seine Ausbildung erwachsen, selber zu tragen hat, soweit sich nicht das Gemeinwesen durch Unentgeltlichkeit des Unterrichts und Massnahmen zur Verbilligung von Reise und Unterhalt an den Kosten beteiligt. Da das Kind dazu nur in den wenigsten Fällen in der Lage ist, haben die Eltern nach Art. 276 Abs. 1 ZGB auch die Aufwendungen für die Ausbildung zu übernehmen. Das Gemeinwesen steht dem Einzelnen bei, der weder aus eigenen Mitteln noch, soweit die Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind, durch ihre Unterstützung in der Lage ist, seine Schulung alleine zu finanzieren. Die Stipendiengesetze setzen daher regelmässig Eigenleistungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und der persönlichen Umstände voraus und bestimmen danach die Berechtigung zu Beihilfen und deren Höhe (Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. 2003, S. 242).

E. 2.2

bis 2.5 (Feststellung, dass sich weder aus Art. 27 BV [Wirtschaftsfreiheit] noch aus Art. 62 f. BV [Schulwesen und Berufsbildung] oder Art. 11 BV bzw. Art. 3 UN-KRK [Kindeswohl] ein Anspruch der Beschwerdeführerin gegenüber dem Kanton Thurgau auf Übernahme des Schulgeldes für den Besuch der ausserkantonalen Ausbildungsstätte in Form der Fachschule A im Kanton Zürich ergibt)

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht einen entsprechenden Anspruch aus der SchulgeldVO geltend. Im Zusammenhang mit der Frage nach einer Übernahme von bzw. nach Beiträgen an die Kosten einer (insbesondere ausserkantonalen) Ausbildungsstätte finden sich, wie nachfolgend dargestellt, weitere Rechtsgrundlagen, die bei der sich vorliegend stellenden Streitfrage ebenfalls zu berücksichtigen sind.

E. 3.2

Gemäss Art. 16 Abs. 1 BBG besteht die berufliche Grundbildung aus der Bildung in beruflicher Praxis (lit. a); aus allgemeiner und berufskundlicher schulischer Bildung (lit. b) und aus Ergänzung der Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert (lit. c). Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung findet laut Art. 16 Abs. 2 BBG in der Regel an folgenden Lernorten statt: im

Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis (lit. a), in Berufsfachschulen für die allgemeine und die berufskundliche Bildung (lit. b); in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten für Ergänzungen der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung (lit. c). Art. 22 Abs. 1 BBG verpflichtet die Kantone, in denen die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen zu sorgen. Der obligatorische Unterricht ist gemäss Art. 22 Abs. 2 BBG unentgeltlich.

E. 3.3

Der Kanton Thurgau ist der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV, RB 412.613) beigetreten. Laut Art. 4 Abs. 1 BFSV ist für den beruflichen Unterricht an Berufsfachschulen der Lehrortskanton zahlungspflichtig und dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulortskanton über eine Zuweisung zu einer ausserkantonalen Berufsfachschule. Gemäss Art. 4 Abs. 2 BFSV ist bei Lernenden von Vollzeitschulen der Wohnortskanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zahlungspflichtig, sofern er den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte bewilligt.

E. 3.4

Das kantonale GBM bestimmt in § 39, dass der Regierungsrat mit anderen Kantonen, Staaten oder Angebotsträgern Vereinbarungen über die Zusammenarbeit, über Schulbeiträge oder über die Beteiligung an Schulen und anderen Angeboten abschliessen kann (Abs. 1); er kann Beteiligungen an Institutionen der Aus- oder Weiterbildung einrichten, an diese Beiträge leisten oder sich am Schulgeld beteiligen (Abs. 2). Laut § 40 GBM kann der Regierungsrat für die berufliche und schulische Bildung in Randregionen besondere Anordnungen treffen und Verträge mit ausserkantonalen oder privaten Schulträgern abschliessen (Abs. 1). Er sorgt für einen angemessenen Zugang zu Ausbildungen in seltenen Berufen (Abs. 2). Laut § 42 Abs. 1 GBM trägt der Kanton die Kosten der kantonalen Schulen und Angebote, nach Abzug von Beiträgen Dritter. Er zahlt die Kosten für Kurse, Schulen oder Angebote gemäss den eingegangenen Vereinbarungen (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 von § 42 GBM leistet der Kanton Beiträge an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.